



Brüssel, den 24. November 2016
(OR. en)

14728/16

LIMITE

JAI 977
DROIPEN 190
COPEN 353
CODEC 1711

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0281 (COD)**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter
Nr. Vordok.:	14673/16
Nr. Komm.dok.:	14926/15
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung (erste Lesung) – Bestätigung des endgültigen Kompromisstextes im Hinblick auf eine Einigung

Die Kommission hat ihren Vorschlag für eine Richtlinie, mit der der bestehende Rahmenbeschluss 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung aktualisiert werden soll, am 3. Dezember 2015 vorgestellt (Dokument 14926/15).

Der Rat (Justiz und Inneres) hat am 11. März 2016 eine allgemeine Ausrichtung zu der vorgeschlagenen Richtlinie festgelegt (Dokument 6655/16).

Der LIBE-Ausschuss des Europäischen Parlaments hat am 4. Juli 2016 seine Orientierungsabstimmung durchgeführt.

Nach der Eröffnung des Trilogs im Juli haben sieben Trilogsitzungen stattgefunden, wobei sich der Verhandlungsrhythmus seit September intensiviert hat. In der letzten Trilogsitzung vom 17. November 2016 wurde eine vorläufige Einigung über den Text in der Anlage 1¹ erzielt.

¹ Der Text wurde im Einklang mit den Anforderungen der anschließenden Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen markiert.

Die in Anlage 2 enthaltene gemeinsame Erklärung des Rates, des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission ist Teil des Pakets für einen Kompromiss mit dem Europäischen Parlament. EP und Kommission stimmen dem Text der Erklärung in seiner derzeitigen Fassung zu.

Die EP-Berichterstatterin, Frau Hohlmeier, bestätigte, dass sie in der Lage sei, dieses Kompromisspaket am 5. oder 8. Dezember dem LIBE-Ausschuss zur Bestätigung vorzulegen.

Daher wird der AStV ersucht,

- a) den endgültigen Kompromisstext der vorgeschlagenen Richtlinie und der gemeinsamen Erklärung in der Fassung der Anlage 1 bzw. der Anlage 2 zu bestätigen und
- b) seinen Vorsitz zu beauftragen, dass er im Hinblick auf die Erzielung einer Einigung in erster Lesung dem Europäischen Parlament die Bestätigung der politischen Einigung mit dem üblichen Schreiben übermittelt.

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom

zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates zur Terrorismusbekämpfung und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 83 Absatz 1 ■ ,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union gründet sich auf die universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität sowie der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten. Sie beruht auf den Grundsätzen der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, die allen Mitgliedstaaten gemein sind.
- (2) Terroristische Handlungen zählen zu den schwersten Verstößen gegen die universellen Werte der Menschenwürde, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität sowie der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, auf die sich die Europäische Union gründet. Sie stellen zudem einen der schwersten Angriffe auf die Grundsätze der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit dar, die allen Mitgliedstaaten gemein sind und die der Europäischen Union zugrunde liegen.

- (3) Der Rahmenbeschluss 2002/475/JI² des Rates ist der Eckstein des strafrechtlichen Vorgehens gegen den Terrorismus. Ein allen Mitgliedstaaten gemeinsamer Rechtsrahmen, insbesondere eine einheitliche Definition terroristischer Straftatbestände, dient als Bezugsrahmen für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden nach Maßgabe des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates³, des Beschlusses 2008/615/JI des Rates⁴ und des Beschlusses 2005/671/JI des Rates⁵, der Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶, des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates⁷ und des Rahmenbeschlusses 2002/465/JI des Rates⁸.

² Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3).

³ Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 89).

⁴ Rahmenbeschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. L 210 vom 6.8.2008, S. 1).

⁵ Beschluss 2005/671/JI des Rates über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit betreffend terroristische Straftaten (ABl. L 253 vom 29.9.2005, S. 22)

⁶ Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und **Strafverfolgung** dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1).

⁷ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1).

⁸ Rahmenbeschluss 2002/465/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen (ABl. L 162 vom 20.6.2002, S. 1).

- (4) Die Bedrohung durch den Terrorismus hat sich in den letzten Jahren rasch gewandelt und zugenommen. Als "ausländische terroristische Kämpfer" bezeichnete Personen reisen für terroristische Zwecke ins Ausland. Von zurückkehrenden ausländischen terroristischen Kämpfern geht eine erhöhte Sicherheitsbedrohung für alle EU-Mitgliedstaaten aus. Ausländische terroristische Kämpfer wurden mit den ■ den unlängst verübten **oder geplanten** Anschlägen **in mehreren Mitgliedstaaten** in Verbindung gebracht ■ . Darüber hinaus sehen sich die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten einer zunehmenden Bedrohung durch Personen gegenüber, die sich von im Ausland agierenden terroristischen Vereinigungen anleiten oder anweisen lassen, selber aber in Europa bleiben.
- (5) *Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat in seiner Resolution 2178 (2014) seine Besorgnis über die zunehmende Bedrohung, die von ausländischen terroristischen Kämpfern ausgeht, zum Ausdruck gebracht und alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen aufgefordert, sicherzustellen, dass die mit diesem Phänomen zusammenhängenden Straftaten nach ihren nationalen Rechtsvorschriften strafbar sind. Der Europarat hat in diesem Zusammenhang im Jahr 2015 das Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung des Terrorismus (SEV-Nr. 217) angenommen.*

- (6) Unter Berücksichtigung der Entwicklung der terroristischen Bedrohung und der rechtlichen Verpflichtungen der Union und der Mitgliedstaaten aus dem Völkerrecht sollte die Definition terroristischer Straftatbestände, **■** von Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung und Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten, in allen Mitgliedstaaten weiter angeglichen und umfassender formuliert werden, damit auch Verhaltensweisen, die insbesondere im Zusammenhang mit ausländischen terroristischen Kämpfern und der Terrorismusfinanzierung stehen, erfasst werden. Diese Verhaltensweisen sollten auch dann strafbar sein, wenn sie über das Internet, einschließlich der sozialen Medien, begangen werden.
- (7) *Ferner erfordert der grenzüberschreitende Charakter des Terrorismus eine entschlossene koordinierte Reaktion und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie mit und zwischen den zuständigen Ämtern, Agenturen und Einrichtungen der EU – einschließlich Eurojust und Europol – bei der Terrorismusbekämpfung. Zu diesem Zweck sollten die verfügbaren Instrumente und Ressourcen für die Zusammenarbeit, wie etwa gemeinsame Ermittlungsgruppen und von Eurojust unterstützte Koordinierungssitzungen, effizient genutzt werden. Der globale Charakter des Terrorismus erfordert eine internationale Reaktion, die von der Union und ihren Mitgliedstaaten verlangt, die Zusammenarbeit mit einschlägigen Drittstaaten zu verstärken. Es bedarf auch einer entschlossenen koordinierten Reaktion und Zusammenarbeit im Hinblick auf die Sicherstellung und Beschaffung elektronischer Beweismittel.*

- (8) *Diese Richtlinie enthält eine erschöpfende Auflistung von schweren Straftaten, beispielsweise Angriffe auf das Leben einer Person, die als vorsätzliche Handlungen für eine Einstufung als terroristische Straftaten in Frage kommen, sofern und soweit sie zu einem der spezifischen terroristischen Zwecke begangen werden, d.h. die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern oder öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen oder die politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Grundstrukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören. Auch die Drohung, solche vorsätzlichen Handlungen zu begehen, sollte als terroristische Straftat gelten, wenn sich objektiv feststellen lässt, dass diese Drohung mit einer derartigen terroristischen Zielrichtung erfolgte. Hingegen gelten Handlungen, mit denen zwar eine Regierung zu etwas gezwungen werden soll, die aber nicht in der erschöpfenden Auflistung schwerer Straftaten aufgeführt sind, nicht als terroristische Straftaten im Sinne dieser Richtlinie.*
- (9) Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten sind sehr schwerwiegender Natur, da sie zur Begehung terroristischer Straftaten führen können und Terroristen und terroristische Vereinigungen in die Lage versetzen, ihre kriminellen Aktivitäten weiterzuführen und auszuweiten; daher ist es gerechtfertigt, diese Verhaltensweisen unter Strafe zu stellen.

- (10) Straftaten im Zusammenhang mit der öffentlichen Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat umfassen unter anderem die Verherrlichung und Rechtfertigung des Terrorismus und die Verbreitung von Botschaften oder Bildern ***im Internet und auf anderen Wegen***, unter anderem im Zusammenhang mit den Opfern des Terrorismus, um für ***Unterstützung für*** die terroristische Sache zu werben oder die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern. ***Ein solches Verhalten sollte strafbar sein***, wenn es die Gefahr begründet, dass terroristische Handlungen begangen werden könnten. ***In jedem konkreten Fall sollten bei der Prüfung der Frage, ob eine derartige Gefahr besteht, die spezifischen Sachumstände des Falles wie etwa der Urheber und der Empfänger der Nachricht sowie der Kontext, in dem die Handlung erfolgt, berücksichtigt werden. Auch das Ausmaß und die Glaubhaftigkeit der Gefahr sollten bei der Anwendung dieser Bestimmung im Einklang mit dem nationalen Recht berücksichtigt werden.***

- (11) *Die Einstufung des Absolvierens einer Ausbildung für terroristische Zwecke als Straftatbestand ergänzt den bestehenden Straftatbestand der Durchführung einer solchen Ausbildung und trägt insbesondere der Bedrohung Rechnung, die von denjenigen ausgeht, die die Begehung terroristischer Straftaten aktiv vorbereiten, einschließlich Einzeltätern. Die Absolvierung einer Ausbildung für terroristische Zwecke schließt den Erwerb von Wissen und praktischen Fähigkeiten sowie den Erhalt von Unterlagen ein. Das Selbststudium, auch über das Internet oder durch die Konsultation anderen Unterweisungsmaterials sollte ebenfalls als Ausbildung für terroristische Zwecke gelten, wenn es auf aktivem Verhalten beruht und in der Absicht erfolgt, einen Terroranschlag zu begehen oder zu seiner Begehung beizutragen. Im Kontext aller spezifischen Sachumstände des Falles kann auf diese Absicht beispielsweise aus der Art des Materials und der Häufigkeit der Einsichtnahme geschlossen werden. Daher könnte das Herunterladen eines Leitfadens zur Herstellung von Sprengstoffen für die Begehung einer terroristischen Straftat als Absolvierung einer Ausbildung für terroristische Zwecke gelten. Hingegen gilt der bloße Umstand des Besuchs von Websites oder der Sammlung von Material für rechtmäßige Zwecke, wie etwa für Wissenschaft und Forschung, nicht als Ausbildung für terroristische Zwecke im Sinne dieser Richtlinie.*

- (12) In Anbetracht der Schwere der Bedrohung und der Notwendigkeit, insbesondere den Zustrom ausländischer terroristischer Kämpfer einzudämmen, müssen Auslandsreisen ***in ein Land außerhalb der Union*** für terroristische Zwecke, d. h. nicht nur zum Zwecke der Begehung terroristischer Straftaten und der Durchführung oder des Absolvierens einer entsprechenden Ausbildung, sondern auch zur Beteiligung an den Handlungen einer terroristischen Vereinigung, unter Strafe gestellt werden. ***Es ist nicht unbedingt erforderlich, das Reisen als solches unter Strafe zu stellen. Ferner stellt die Einreise in das Unionsgebiet zu terroristischen Zwecken eine immer größere Bedrohung der Sicherheit dar. Die Mitgliedstaaten können auch beschließen, terroristische Bedrohungen, die sich aus Reisen in die Mitgliedstaaten zu terroristischen Zwecken für den betreffenden Mitgliedstaat ergeben, dadurch zu bekämpfen, dass Vorbereitungshandlungen, zu denen auch Planung oder Verschwörung gehören könnten und die unternommen werden, um eine terroristische Straftat zu begehen oder zu ihrer Begehung beizutragen, unter Strafe gestellt werden.*** Jede Handlung zur Erleichterung solcher Reisen sollte ebenfalls unter Strafe gestellt werden.
- (13) ***Der illegale Handel mit Schusswaffen, Öl, Drogen, Zigaretten, gefälschten Gütern und Kulturgegenständen, aber auch Menschenhandel, Erpressung und Schutzgelderpressung sind zu einer lukrativen Einnahmequelle für terroristische Vereinigungen geworden. In diesem Zusammenhang stellen die wachsenden Verflechtungen zwischen organisierter Kriminalität und terroristischen Vereinigungen für die Union eine zunehmende Bedrohung der Sicherheit dar und sollte daher von den an Strafverfahren beteiligten Behörden der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden.***

- (14) *In der Richtlinie (EU) 2015/849 sind gemeinsame Regeln zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems der Union zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung niedergelegt. Über diesen präventiven Ansatz hinaus sollte die Terrorismusfinanzierung* ■ *in den Mitgliedstaaten unter Strafe gestellt werden. Die Einstufung als Straftatbestand sollte im Hinblick auf die Zerschlagung der Unterstützungsstrukturen, die die Begehung terroristischer Straftaten erleichtern, **nicht nur** für die Finanzierung terroristischer Handlungen, **sondern auch für** die Finanzierung einer terroristischen Vereinigung sowie sonstige Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten, zum Beispiel die Anwerbung und Ausbildung sowie Reisen für terroristische Zwecke, gelten.* ■
- (15) Außerdem sollte die materielle Unterstützung des Terrorismus durch Personen, die an der Erbringung beziehungsweise Lieferung von oder am Verkehr mit Dienstleistungen, Vermögenswerten und Waren, einschließlich Handelstransaktionen in die oder aus der Union *wie dem Verkauf, Erwerb oder Austausch von Kulturgütern von archäologischem, künstlerischem, historischem oder wissenschaftlichem Interesse*, die illegal aus einem Gebiet verbracht wurden, das zum Zeitpunkt der Verbringung von einer terroristischen Vereinigung kontrolliert wurde, beteiligt sind oder als Vermittler dabei agieren, in den Mitgliedstaaten als Beihilfe und Anstiftung zum Terrorismus oder als *Terrorismusfinanzierung* strafbar sein, wenn sie in dem Wissen erfolgt, dass die betreffenden Vorgänge oder die Erträge daraus ganz oder teilweise terroristischen Zwecken oder terroristischen Vereinigungen zugute kommen sollen. *Im Hinblick auf die wirksame Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern, der terroristischen Vereinigungen als Einnahmequelle dient, können sich weitere Maßnahmen als erforderlich erweisen.*

- (16) Der Versuch einer Auslandsreise für terroristische Zwecke sollte ebenso strafbar sein wie der Versuch der Ausbildung und Anwerbung für terroristische Zwecke.
- (17) Was die von dieser Richtlinie erfassten Straftaten betrifft, so muss für sämtliche Elemente dieser Straftaten die Vorsätzlichkeit gegeben sein. Der vorsätzliche Charakter einer Handlung oder Unterlassung kann aus den objektiven Tatumständen geschlossen werden.
- (18) **Gegen** natürliche und juristische Personen, die eine solche Straftat begangen haben oder für eine solche Straftat zur Verantwortung gezogen werden können, **sollten** Strafen verhängt werden können, die die Schwere dieser Straftaten widerspiegeln.
- (19) *Sind Anwerbung und Ausbildung für terroristische Zwecke auf ein Kind ausgerichtet, so sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass dieser Umstand vom Richter bei der Verurteilung von Straftätern berücksichtigt werden kann, auch wenn dies den Richter nicht verpflichtet, ein höheres Strafmaß zu verhängen. Es liegt im Ermessen des Richters, diesen Umstand zusammen mit den übrigen Sachumständen des jeweiligen Falles zu bewerten.*

- (20) Um eine wirksame Verfolgung ***der in dieser Richtlinie festgelegten*** Straftaten sicherzustellen, sollten Vorschriften zur gerichtlichen Zuständigkeit festgelegt werden. Angesichts der möglichen Auswirkungen von Straftaten, die von den Anbietern einer Ausbildung für terroristische Zwecke, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, begangen werden, für das Gebiet der Union und des engen sachlichen Zusammenhangs zwischen den Straftaten der Durchführung und des Absolvierens einer Ausbildung für terroristische Zwecke erscheint es insbesondere ***angezeigt***, die gerichtliche Zuständigkeit für diese Straftaten festzulegen.
- (21) ***Damit die Ermittlungen und die Verfolgung bei terroristischen Straftaten, Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten erfolgreich durchgeführt werden können, sollten die für die Ermittlung und Verfolgung dieser Straftaten verantwortlichen Personen die Möglichkeit haben, wirksame Ermittlungsinstrumente einzusetzen, wie sie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität oder sonstiger schwerer Straftaten verwendet werden. Der Einsatz dieser Instrumente im Einklang mit dem nationalen Recht sollte gezielt erfolgen, wobei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie der Art und Schwere der untersuchten Straftaten Rechnung zu tragen und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten zu achten ist. Falls angezeigt, sollten diese Instrumente beispielsweise die Durchsuchung persönlichen Eigentums, die Überwachung des Kommunikationsverkehrs, die verdeckte Überwachung einschließlich elektronischer Überwachung, die Aufnahme und Aufzeichnung von Äußerungen und Gesprächen in privaten oder öffentlichen Fahrzeugen oder an privaten oder öffentlichen Orten sowie von Bildmaterial von Personen in öffentlichen Fahrzeugen und an öffentlichen Orten sowie Finanzermittlungen umfassen.***

- (22) *Ein wirksames Mittel zur Bekämpfung des Terrorismus im Internet besteht darin, Online-Inhalte, die eine öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat darstellen, an der Quelle zu entfernen. Die Mitgliedstaaten sollten sich nach Kräften um eine Zusammenarbeit mit Drittstaaten bemühen, um die Entfernung von Online-Inhalten, die eine öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat darstellen, von in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Servern sicherzustellen. Wenn jedoch die Entfernung solcher Inhalte an der Quelle nicht durchführbar ist, können möglicherweise Mechanismen eingerichtet werden, um den Zugang zu solchen Inhalten vom Gebiet der Union aus zu sperren. Die von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen zur Entfernung von Online-Inhalten, die eine öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat darstellen, oder, falls dies nicht durchführbar ist, zur Sperrung des Zugangs zu solchen Inhalten, könnten auf Maßnahmen der öffentlichen Hand etwa gesetzgeberischer, nicht die Gesetzgebung betreffender oder gerichtlicher Art gestützt werden. In diesem Zusammenhang lässt diese Richtlinie freiwillige Maßnahmen der Internetindustrie zur Verhinderung des Missbrauchs ihrer Dienste oder jegliche Unterstützung solcher Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten, wie die Aufdeckung und Kennzeichnung terroristischer Inhalte, unberührt. Unabhängig von der gewählten Handlungsgrundlage oder Methode sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass sie für die Nutzer und Diensteanbieter mit einem angemessenen Maß an Rechtssicherheit und Berechenbarkeit sowie der Möglichkeit von Rechtsmitteln nach dem nationalen Recht verbunden ist. Alle derartigen Maßnahmen müssen den Rechten der Endnutzer Rechnung tragen und die bestehenden rechtlichen und gerichtlichen Verfahren und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union einhalten.*

- (23) *Die Entfernung – oder, falls diese nicht durchführbar ist, die Sperrung – von Online-Inhalten, die eine öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat darstellen, gemäß der vorliegenden Richtlinie sollte unbeschadet den in der Richtlinie 2000/31/EG (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr)⁹ niedergelegten Vorschriften erfolgen. Den Diensteanbietern sollte nicht die allgemeine Pflicht auferlegt werden, die Informationen, die sie übermitteln und speichern, zu überwachen, und es sollte ihnen auch nicht die allgemeine Pflicht auferlegt werden, aktiv nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Aktivität hinweisen. Ferner sollten die Anbieter von Hosting-Diensten nicht haftbar gemacht werden, solange sie nicht tatsächlich Kenntnis von rechtswidrigen Aktivitäten oder Informationen haben und sich der Anzeichen oder Gegebenheiten, aus denen die rechtswidrigen Aktivitäten oder Informationen ersichtlich sind, nicht bewusst sind.*
- (24) *Zur wirksamen Terrorismusbekämpfung ist der effiziente Austausch der Informationen, die von den zuständigen Behörden als relevant für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von terroristischen Straftaten erachtet werden, zwischen den zuständigen Behörden und den Ämtern und Agenturen der Union unabdingbar. Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass die Informationen wirksam und zügig im Einklang mit dem nationalen Recht und dem bestehenden EU-Rechtsrahmen, wie etwa dem Beschluss 2005/671/JI des Rates, dem Beschluss 2007/533/JI des Rates und der Richtlinie 2016/681/EU, ausgetauscht werden. Bei der Prüfung der Frage, ob relevante Informationen ausgetauscht werden sollen, sollten die zuständigen nationalen Behörden der schweren Bedrohung durch terroristische Straftaten Rechnung tragen.*

⁹ *Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt ("Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr") (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).*

- (25) *Zum Ausbau des bestehenden Rahmens für den Informationsaustausch bei der Terrorismusbekämpfung nach Maßgabe des Beschlusses 2005/671/JI des Rates sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass relevante Informationen, die ihre zuständigen Behörden , d.h. Strafverfolgungsbehörden, Staatsanwälte oder Ermittlungsrichter, im Rahmen von strafrechtlichen Verfahren erhoben haben, den Behörden eines anderen Mitgliedstaats, für den ihres Erachtens diese Informationen relevant sein könnten, zugänglich gemacht werden. Derartige relevante Informationen sollten gegebenenfalls mindestens die Informationen enthalten, die nach dem Beschluss 2005/671/JI des Rates an Europol oder Eurojust übermittelt werden. Dies gilt vorbehaltlich der EU-Datenschutzvorschriften nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2016/680 und unbeschadet der EU-Vorschriften über die Zusammenarbeit der zuständigen nationalen Behörden im Rahmen von strafrechtlichen Verfahren, wie etwa der Richtlinie 2014/41/JI oder des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI.*
- (26) *Die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen von strafrechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten erhobenen relevanten Informationen sollten ausgetauscht werden. Der Begriff "strafrechtliches Verfahren" umfasst alle Abschnitte des Verfahrens ab dem Zeitpunkt, zu dem eine Person verdächtigt oder beschuldigt wird, eine Straftat begangen zu haben, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung über die endgültige Feststellung, ob diese Person die betreffende Straftat begangen hat, Rechtskraft erlangt hat.*

- (27) *Die Mitgliedstaaten sollten gemäß der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁰ und gemäß den weiteren Präzisierungen der vorliegenden Richtlinie Schutz-, Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen beschließen, die den besonderen Bedürfnissen der Opfer des Terrorismus gerecht werden. Opfer des Terrorismus sind Opfer im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2012/29/EU, d. h. natürliche Personen, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust, der direkte Folge einer terroristischen Straftat war, erlitten haben, und Familienangehörige einer Person, deren Tod eine direkte Folge einer terroristischen Straftat ist, und die durch den Tod dieser Person eine Schädigung erlitten haben. Familienangehörige überlebender Opfer des Terrorismus im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2012/29/EU haben Zugang zu den Opferunterstützungsdiensten und Schutzmaßnahmen gemäß der Richtlinie 2012/29/EU.*
- (28) *Die Unterstützung bei Schadenersatzklagen von Opfern erfolgt unbeschadet der Unterstützung, die Opfer des Terrorismus von den unterstützenden Behörden nach der Richtlinie 2004/80/EG zur Entschädigung der Opfer von Straftaten erhalten. Dies berührt weder die nationalen Vorschriften über die rechtliche Vertretung bei Schadenersatzklagen, auch durch Prozesskostenhilferegelungen, noch andere relevante Entschädigungsvorschriften.*

¹⁰ Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI des Rates vom 15. März 2001 (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 57).

- (29) *Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass unverzüglich nach einem Terroranschlag und danach so lange wie notwendig den besonderen Bedürfnissen von Opfern des Terrorismus umfassend entsprochen wird. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten eine einzige und stets aktuelle Website mit allen einschlägigen Informationen und ein Soforthilfzentrum für die Opfer und ihre Familienangehörigen einrichten, das psychologische erste Hilfe und emotionale Unterstützung leistet. Die diesbezüglichen Initiativen der Mitgliedstaaten sollten unterstützt werden, indem die verfügbaren Mechanismen und Ressourcen des gegenseitigen Beistands auf EU-Ebene umfassend eingesetzt werden. In Bezug auf Unterstützungsdienste ist zu berücksichtigen, dass sich die besonderen Bedürfnisse von Opfern des Terrorismus mit der Zeit weiterentwickeln können. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die Unterstützungsdienste in erster Linie zumindest die emotionalen und psychologischen Bedürfnisse der schutzbedürftigsten Opfer des Terrorismus befriedigen und alle Opfer des Terrorismus über die Verfügbarkeit weiterer emotionaler und psychologischer Unterstützung einschließlich Hilfe und Beratung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse informieren.*
- (30) Die Mitgliedstaaten sollten ■ sicherstellen, dass alle Opfer des Terrorismus Zugang zu Informationen über die Opferrechte, die verfügbaren Unterstützungsdienste und ■ Entschädigungsregelungen in dem Mitgliedstaat haben, *in dem die terroristische Straftat begangen wurde. Die betroffenen Mitgliedstaaten sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Zusammenarbeit untereinander zu erleichtern, damit sichergestellt ist, dass Opfer des Terrorismus, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben als dem, in dem die terroristische Straftat begangen wurde, tatsächlich Zugang zu diesen Informationen haben.* Außerdem sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Opfer des Terrorismus Zugang zu langfristigen Unterstützungsdiensten im Wohnsitzstaat haben, auch wenn die terroristische Straftat in einem anderen EU-Land verübt wurde.

- (31) *Wie in der überarbeiteten Strategie der EU zur Bekämpfung von Radikalisierung und Anwerbung für den Terrorismus aus dem Jahr 2014 und den Schlussfolgerungen des Rates zur Verstärkung des strafrechtlichen Vorgehens gegen zu Terrorismus und gewaltbereitem Extremismus führende Radikalisierung aus dem Jahr 2015 zum Ausdruck gebracht wird, erfordert die Verhütung von Radikalisierung und Anwerbung für den Terrorismus – einschließlich der Online-Radikalisierung – einen langfristigen, proaktiven und umfassenden Ansatz. Ein derartiger Ansatz sollte Maßnahmen auf dem Gebiet der Strafjustiz sowie politische Maßnahmen in den Bereichen Bildung, soziale Inklusion und Integration sowie die Bereitstellung von wirksamen Programmen zur Deradikalisierung oder Loslösung sowie zum Ausstieg oder zur Rehabilitierung auch im Haft- und Bewährungskontext miteinander kombinieren. Die Mitgliedstaaten sollten in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Ämtern und Agenturen der EU und der Kommission bewährte Verfahren in Bezug auf wirksame Maßnahmen und Vorhaben auf diesem Gebiet, insbesondere hinsichtlich der ausländischen terroristischen Kämpfer sowie der Rückkehrer, austauschen.*
- (32) *Die Mitgliedstaaten sollten ihre Bemühungen um die Verhütung und Bekämpfung der zu terroristischen Aktivitäten führenden Radikalisierung fortführen, indem sie Informationen und die bei den nationalen politischen Präventionsmaßnahmen gesammelten Erfahrungen austauschen und diese Maßnahmen umsetzen oder gegebenenfalls aktualisieren, wobei sie aufbauend auf ihren eigenen Erfahrungen ihren eigenen Bedürfnissen, Zielen und Kapazitäten Rechnung tragen. Die Kommission sollte gegebenenfalls die nationalen, regionalen und lokalen Behörden bei der Ausarbeitung von politischen Präventionsmaßnahmen unterstützen.*

- (33) ***Die Mitgliedstaaten sollten je nach dem einschlägigen Bedarf und den besonderen Gegebenheiten in jedem Land die Fachkreise – einschließlich der Partner aus der Zivilgesellschaft, die möglicherweise mit für eine Radikalisierung anfälligen Personen in Kontakt kommen – Unterstützung leisten. Derartige Unterstützungsmaßnahmen können insbesondere Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen, mit denen sie in die Lage versetzt werden sollen, Anzeichen einer Radikalisierung zu erkennen und dagegen vorzugehen, umfassen. Derartige Maßnahmen sollten gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen, einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft, örtlichen Gemeinschaften und anderen Akteuren getroffen werden.***
- (34) Da die Ziele dieser Richtlinie einseitig durch die Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und daher aufgrund der erforderlichen Rechtsangleichung in der Europäischen Union besser auf Unionsebene zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union genannten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (35) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundsätzen, die mit Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union anerkannt wurden, achtet die Grundrechte und -freiheiten und wahrt die Grundsätze, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, einschließlich derjenigen, die in den **Titeln** II, III, V und VI der Charta verankert sind, darunter das Recht auf Freiheit und Sicherheit, die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, die Vereinigungsfreiheit und die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, das allgemeine Verbot von Diskriminierungen insbesondere wegen der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, die Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen, die auch das Erfordernis der Genauigkeit, Klarheit und Vorhersehbarkeit im Strafrecht abdecken, die Unschuldsvermutung sowie die Freizügigkeit, wie sie in Artikel 21 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und in der Richtlinie 2004/38/EG festgelegt ist. Die vorliegende Richtlinie muss im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen umgesetzt werden, **wobei auch die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und andere völkerrechtliche Menschenrechtsverpflichtungen zu berücksichtigen sind.**

- (36) *Diese Richtlinie berührt nicht die Pflichten der Mitgliedstaaten nach dem Unionsrecht in Bezug auf die Verfahrensrechte von Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren.*
- (37) *Diese Richtlinie sollte nicht zu einer Änderung der Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht – auch nach dem humanitären Völkerrecht – führen. Diese Richtlinie gilt nicht für die Tätigkeiten der bewaffneten Kräfte bei bewaffneten Konflikten im Sinne des humanitären Völkerrechts, die diesem Recht unterliegen, und die Tätigkeiten der Streitkräfte eines Staates in Wahrnehmung ihres offiziellen Auftrags, soweit sie anderen Regeln des Völkerrechts unterliegen.*
- (38) *Die Erbringung humanitärer Tätigkeiten durch unparteiische humanitäre Organisationen, die nach dem Völkerrecht und somit auch nach dem humanitären Völkerrecht anerkannt sind, fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie; hierbei ist der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union Rechnung zu tragen.*

- (39) Die Umsetzung der strafrechtlichen Ahndung nach dieser Richtlinie sollte im Hinblick auf die rechtmäßigen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendigen Ziele in einem angemessenen Verhältnis zu der Art der Straftat und den Tatumständen stehen und jede Form von Willkür, **Rassismus** oder Diskriminierung ausschließen.
- (40) ***Diese Richtlinie sollte nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass sie darauf abzielt, die Verbreitung von Informationen für Wissenschafts-, Forschungs- oder Berichtszwecke zu beschränken oder zu behindern. Die Äußerung radikaler, polemischer oder kontroverser Ansichten in der öffentlichen Debatte über sensible politische Themen fällt nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie und wird insbesondere nicht von der Definition der öffentlichen Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat erfasst.***
- (41) ***Durch diese Richtlinie wird*** der Rahmenbeschluss 2002/475/JI^I für die Mitgliedstaaten, für die diese Richtlinie bindend ist, ersetzt ***und der Beschluss 2005/671/JI des Rates*** geändert.

I

- (42) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligen sich das Vereinigte Königreich und Irland nicht an der Annahme und Anwendung dieser Verordnung und sind weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (43) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

TITEL I: GEGENSTAND UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Richtlinie enthält Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und die Festlegung von strafrechtlichen Sanktionen auf dem Gebiet von terroristischen Straftaten, Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung und Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten sowie ■ Schutz-, *Unterstützungs*- und Hilfemaßnahmen *zugunsten* der Opfer des Terrorismus.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) "Gelder" Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell und beweglich oder unbeweglich sind und wie sie erworben wurden, sowie Rechtsdokumente und Urkunden in jeder Form, auch in elektronischer oder digitaler Form, zum Nachweis des Eigentums oder der Beteiligung an diesen Vermögenswerten, unter anderem Bankkredite, Reiseschecks, Bankschecks, Zahlungsanweisungen, Anteile, Wertpapiere, Obligationen, Wechsel und Akkreditive;

- b) "juristische Person" jedes Rechtssubjekt, das nach dem jeweils geltenden Recht Rechtspersönlichkeit besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder öffentlich-rechtlicher Körperschaften in der Ausübung ihrer Hoheitsrechte und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen;
- c) "terroristische Vereinigung" ein auf längere Dauer angelegter organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen, die zusammenwirken, um terroristische Straftaten zu begehen; ■ der Begriff "organisierter Zusammenschluss" bezeichnet einen Zusammenschluss, der nicht nur zufällig zur unmittelbaren Begehung einer strafbaren Handlung gebildet wird und der nicht notwendigerweise förmlich festgelegte Rollen für seine Mitglieder, eine kontinuierliche Zusammensetzung oder eine ausgeprägte Struktur hat.

TITEL II:
TERRORISTISCHE STRAFTATEN UND STRAFTATEN IM ZUSAMMENHANG MIT EINER
TERRORISTISCHEN VEREINIGUNG

Artikel 3
Terroristische Straftaten

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die *folgenden*, nach den nationalen Rechtsvorschriften als Straftaten definierten vorsätzlichen Handlungen, die durch die Art ihrer Begehung oder den jeweiligen Kontext ein Land oder eine internationale Organisation ernsthaft schädigen können, als terroristische Straftaten eingestuft werden, wenn sie mit **■** einem **■** der *in Absatz 2 aufgeführten Ziele* begangen werden:

■

- a) *Angriffe* auf das Leben einer Person, die zum Tode führen können;
- b) Angriffe auf die körperliche Unversehrtheit einer Person;
- c) Entführung oder Geiselnahme;

- d) schwerwiegende Zerstörungen an einer Regierungseinrichtung oder einer öffentlichen Einrichtung, einem Verkehrsmittel, einer Infrastruktur einschließlich eines Informatiksystems, einer festen Plattform, die sich auf dem Festlandsockel befindet, einem allgemein zugänglichen Ort oder einem Privateigentum, die Menschenleben gefährden oder zu erheblichen wirtschaftlichen Verlusten führen können;
- e) Kapern von Luft- und Wasserfahrzeugen oder von anderen öffentlichen Verkehrsmitteln oder Gütertransportmitteln;
- f) Herstellung, Besitz, Erwerb, Beförderung, Bereitstellung oder Verwendung von Waffen, Explosivstoffen, *chemischen*, biologischen, *radiologischen* oder *atomaren* Waffen sowie die Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit *solchen* Waffen;
- g) Freisetzung gefährlicher Stoffe oder Herbeiführen von Bränden, Überschwemmungen oder Explosionen, wenn dadurch das Leben von Menschen gefährdet wird;
- h) Störung oder Unterbrechung der Versorgung mit Wasser, Strom oder anderen lebenswichtigen natürlichen Ressourcen, wenn dadurch das Leben von Menschen gefährdet wird;

- i) *rechtswidrige Systemeingriffe im Sinne des Artikels 4 der Richtlinie 2013/40/EU über Angriffe auf Informationssysteme in den Fällen, in denen Artikel 9 Absatz 3 oder Absatz 4 Buchstaben b oder c der genannten Richtlinie Anwendung findet, und rechtswidrige Eingriffe in Daten im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2013/40/EU über Angriffe auf Informationssysteme in den Fällen, in denen Artikel 9 Absatz 4 Buchstabe c der genannten Richtlinie Anwendung findet;*
- j) Drohung, eine unter den Buchstaben a bis i genannte Handlung zu begehen.

2. *Die in Absatz 1 genannten Ziele bestehen darin,*

- a) *die Bevölkerung auf schwerwiegende Weise einzuschüchtern;*
- b) *öffentliche Stellen oder eine internationale Organisation rechtswidrig zu einem Tun oder Unterlassen zu zwingen;*
- c) *die grundlegenden politischen, verfassungsrechtlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Strukturen eines Landes oder einer internationalen Organisation ernsthaft zu destabilisieren oder zu zerstören.*

Artikel 4

Straftaten im Zusammenhang mit einer terroristischen Vereinigung

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die folgenden vorsätzlichen Handlungen als Straftat geahndet werden können:

- a) Anführen einer terroristischen Vereinigung;
- b) Beteiligung an den Handlungen einer terroristischen Vereinigung einschließlich Bereitstellung von Informationen oder materiellen Mitteln oder durch jegliche Art der Finanzierung ihrer Tätigkeit in dem Wissen, dass diese Beteiligung zu den strafbaren Handlungen der terroristischen Vereinigung beiträgt.

TITEL III: STRAFTATEN IM ZUSAMMENHANG MIT TERRORISTISCHEN AKTIVITÄTEN

Artikel 5

Öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das öffentliche Verbreiten oder sonstige öffentliche Zugänglichmachen einer Botschaft – *mit jeglichem Mittel, sei es online oder offline* – mit der Absicht, zur Begehung einer in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i aufgeführten Straftat anzustiften, bei Vorliegen von Vorsatz als Straftat geahndet werden kann, wenn dieses Verhalten *direkt – oder indirekt, etwa durch die Verherrlichung terroristischer Handlungen – die Begehung* terroristischer Straftaten *befürwortet und dadurch* die Gefahr *begründet*, dass eine oder mehrere solcher Straftaten begangen werden könnten.

Artikel 6

Anwerbung für terroristische Zwecke

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Anwerbung einer anderen Person dazu, eine in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i oder in Artikel 4 aufgeführte Straftat zu begehen *oder zu deren Begehung beizutragen*, bei Vorliegen von Vorsatz als Straftat geahndet werden kann.

Artikel 7

Durchführung einer Ausbildung für terroristische Zwecke

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Unterweisung in der Herstellung oder im Gebrauch von Explosivstoffen, Feuer- oder sonstigen Waffen oder schädlichen oder gefährlichen Stoffen beziehungsweise die Unterweisung in anderen spezifischen Methoden oder Verfahren mit dem Ziel, eine in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i aufgeführte Straftat zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen, in Kenntnis der Tatsache, dass die vermittelten Fähigkeiten für diesen Zweck eingesetzt werden sollen, bei Vorliegen von Vorsatz als Straftat geahndet werden kann.

Artikel 8

Absolvieren einer Ausbildung für terroristische Zwecke

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Erhalt einer Unterweisung ■ in der Herstellung oder im Gebrauch von Explosivstoffen, Feuer- oder sonstigen Waffen oder schädlichen oder gefährlichen Stoffen oder einer Unterweisung in anderen spezifischen Methoden oder Verfahren mit dem Ziel, eine in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i aufgeführte Straftat zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen, bei Vorliegen von Vorsatz als Straftat geahndet werden kann.

Artikel 9

Reisen für terroristische Zwecke

1. *Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Reisen in ein Land, bei dem es sich nicht um einen Mitgliedstaat handelt, mit dem Ziel, eine in Artikel 3 aufgeführte terroristische Straftat zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen, mit dem Ziel, sich an den ■ Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung zu beteiligen – in Kenntnis der Tatsache, dass diese Beteiligung zu den strafbaren Handlungen dieser Vereinigung gemäß Artikel 4 beiträgt – oder mit dem Ziel, nach Maßgabe der Artikel 7 und 8 eine Ausbildung für terroristische Zwecke durchzuführen oder zu absolvieren, bei Vorliegen von Vorsatz als Straftat geahndet werden kann.*
2. *Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine der folgenden Verhaltensweisen eine Straftat darstellt, wenn sie vorsätzlich begangen wurde:*
 - a) *Reisen in diesen Mitgliedstaat mit dem Ziel, eine in Artikel 3 aufgeführte terroristische Straftat zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen, mit dem Ziel, sich an den Aktivitäten einer terroristischen Vereinigung zu beteiligen – in Kenntnis der Tatsache, dass diese Beteiligung zu den strafbaren Handlungen dieser Vereinigung gemäß Artikel 4 beiträgt – oder mit dem Ziel, nach Maßgabe der Artikel 7 und 8 eine Ausbildung für terroristische Zwecke durchzuführen oder zu absolvieren, oder*

- b) Vorbereitungshandlungen einer Person, die in diesen Mitgliedstaat mit dem Ziel einreist, eine in Artikel 3 aufgeführte terroristische Straftat zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen.*

Artikel 10

Organisation oder sonstige Erleichterung von **Reisen** für terroristische Zwecke

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass jede organisatorische oder sonstige Handlung, die es einer beliebigen Person erleichtert, eine **Reise** für terroristische Zwecke im Sinne des Artikels 9 **Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a** zu unternehmen, in dem Wissen, dass diese Unterstützung für solche Zwecke erfolgt, bei Vorliegen von Vorsatz als Straftat geahndet werden kann.

Artikel 11

Terrorismusfinanzierung

- 1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die direkte oder indirekte, mit beliebigen Mitteln erfolgende Bereitstellung oder Sammlung von Geldern, mit der Absicht oder in Kenntnis dessen, dass sie ganz oder teilweise dazu verwendet werden, eine Straftat im Sinne der Artikel 3 bis 10 ■ zu begehen **oder zu deren Begehung beizutragen**, bei Vorliegen von Vorsatz als Straftat geahndet werden kann.*

2. *Betrifft die Terrorismusfinanzierung gemäß Absatz 1 eine der in den Artikeln 3, 4 und 9 genannten Straftaten, so ist es nicht erforderlich, dass die Gelder tatsächlich ganz oder teilweise dazu verwendet werden, diese Straftaten zu begehen oder zu deren Begehung beizutragen, noch ist es erforderlich, dass der Täter weiß, für welche konkrete(n) Straftat(en) die Gelder verwendet werden sollen.*

Artikel 12

Andere Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten folgende vorsätzliche Handlungen einschließen:

- a) schwerer Diebstahl mit dem Ziel, eine der in Artikel 3 aufgeführten Straftaten zu begehen; █
- b) Erpressung mit dem Ziel, eine der in Artikel 3 aufgeführten Straftaten **zu begehen**; █
- c) die Ausstellung **oder Verwendung** gefälschter Verwaltungsdokumente mit dem Ziel, eine der in Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis i und in Artikel 4 Buchstabe b **sowie in Artikel 9** aufgeführten Straftaten zu begehen.

█

**TITEL IV: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ZU TERRORISTISCHEN STRAFTATEN,
STRAFTATEN IM ZUSAMMENHANG MIT EINER TERRORISTISCHEN VEREINIGUNG UND
STRAFTATEN IM ZUSAMMENHANG MIT TERRORISTISCHEN AKTIVITÄTEN**

Artikel 13

Bezug zu terroristischen Straftaten

Für die Strafbarkeit einer Straftat nach Artikel 4 und Titel III ist es weder erforderlich, dass tatsächlich eine terroristische Straftat begangen wird, noch ist es erforderlich, soweit es um die in den Artikeln **5 bis 10 und 12 genannten** Straftaten geht, dass *eine Verbindung zu einer anderen bestimmten in dieser Richtlinie festgelegten Straftat hergestellt wird*.

Artikel 14

Beihilfe, Anstiftung und Versuch

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Beihilfe zur Begehung einer Straftat nach den Artikeln 3 bis 8, 11 **und 12** unter Strafe gestellt wird.
2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anstiftung zur Begehung einer Straftat nach den Artikeln 3 bis **12** unter Strafe gestellt wird.

3. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch der Begehung einer Straftat nach den Artikeln 3, 6 **und 7 sowie Artikel 9 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe und Artikel 12**, mit Ausnahme des Besitzes nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f und der Straftat nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j, unter Strafe gestellt wird.

Artikel 15

Sanktionen gegen natürliche Personen

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Straftaten nach den Artikeln 3 bis 12 und 14 mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Strafen bedroht sind, die zu einer **Übergabe oder** Auslieferung führen können.
2. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die terroristischen Straftaten nach Artikel 3 und die Straftaten nach Artikel 14, soweit sie sich auf terroristische Straftaten beziehen, mit höheren Freiheitsstrafen als denjenigen bedroht sind, die nach dem nationalen Recht für solche Straftaten ohne den nach Artikel 3 erforderlichen besonderen Vorsatz vorgesehen sind, es sei denn, die vorgesehenen Strafen stellen bereits die nach dem nationalen Recht möglichen Höchststrafen dar.

3. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Straftaten nach Artikel 4 mit Freiheitsstrafen bedroht sind, deren Höchstmaß für die Straftat nach Artikel 4 Buchstabe a mindestens 15 Jahre und für die Straftaten nach Artikel 4 Buchstabe b mindestens acht Jahre betragen muss. Wenn die terroristische Straftat nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe j von einer Person begangen wird, die nach Maßgabe des Artikels 4 Buchstabe a eine terroristische Vereinigung anführt, muss die Höchststrafe mindestens acht Jahre betragen.
4. ***Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in den Fällen, in denen eine Straftat nach den Artikeln 6 und 7 auf ein Kind ausgerichtet ist, dies im Einklang mit dem nationalen Recht bei der Verurteilung berücksichtigt werden kann.***

Artikel 16

Mildernde Umstände

Jeder Mitgliedstaat kann die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Strafen nach Artikel 15 gemildert werden können, wenn der Täter

- a) sich von jeglicher terroristischen Aktivität lossagt und

- b) den Verwaltungs- oder Justizbehörden Informationen liefert, die sie nicht auf andere Weise hätten erhalten können, und ihnen somit hilft,
1. die Auswirkungen der Straftat zu verhindern oder abzumildern,
 2. die anderen Straftäter zu ermitteln oder vor Gericht zu bringen,
 3. Beweise zu sammeln oder
 4. weitere Straftaten nach den Artikeln 3 bis **12** und 14 zu verhindern.

Artikel 17

Straffähigkeit juristischer Personen

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für eine Straftat nach den Artikeln 3 bis **12** und 14 zur Verantwortung gezogen werden kann, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person innehat aufgrund
 - a) der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
 - b) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen,
 - c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.

2. Die Mitgliedstaaten treffen zudem die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine in Absatz 1 genannte Person die Begehung einer Straftat nach den Artikeln 3 bis **12** und 14 zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.
3. Die Straffähigkeit der juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen bei einer Straftat nach den Artikeln 3 bis **12** und 14 nicht aus.

Artikel 18

Sanktionen gegen juristische Personen

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit gegen eine juristische Person, die gemäß Artikel 17 zur Verantwortung gezogen wird, wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen Geldstrafen oder nichtstrafrechtliche Geldbußen und andere Sanktionen gehören können, wie beispielsweise

- a) Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen,
- b) vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer kommerziellen Tätigkeit,

- c) richterliche Beaufsichtigung,
- d) richterlich angeordnete Auflösung,
- e) vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden.

Artikel 19

Gerichtsbarkeit und Strafverfolgung

1. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit in Bezug auf die Straftaten nach den Artikeln 3 bis **12** und 14 in folgenden Fällen zu begründen:
 - a) Die Straftat wurde ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen;
 - b) die Straftat wurde an Bord eines Schiffes, das die Flagge des Mitgliedstaats führt, oder eines Flugzeugs, das in dem Mitgliedstaat eingetragen ist, begangen;
 - c) der Täter ist Staatsangehöriger oder Gebietsansässiger des Mitgliedstaats;

I

- d) die Straftat wurde zugunsten einer juristischen Person mit Sitz in seinem Hoheitsgebiet begangen;
- e) die Straftat wurde gegen seine Institutionen oder seine Bevölkerung oder gegen ein Organ, eine Einrichtung oder sonstige Stelle der Europäischen Union mit Sitz in dem Mitgliedstaat begangen.

Jeder Mitgliedstaat kann seine Gerichtsbarkeit auch begründen, wenn die Straftat im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats begangen wurde.

- 2. ***Jeder Mitgliedstaat kann seine Gerichtsbarkeit auch für die Ausbildung für terroristische Zwecke im Sinne des Artikels 7 begründen, wenn der Täter in Fällen, in denen Absatz 1 keine Anwendung findet, eine Ausbildung für Staatsangehörige oder Gebietsansässige dieses Mitgliedstaats durchführt. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission hiervon.***
- 3. Steht mehreren Mitgliedstaaten die Gerichtsbarkeit zu und ist jeder von ihnen berechtigt, eine Straftat aufgrund derselben Tatsachen wirksam zu verfolgen, so arbeiten die betreffenden Mitgliedstaaten zusammen, um darüber zu entscheiden, welcher von ihnen die Straftäter verfolgt, um die Strafverfolgung nach Möglichkeit in einem einzigen Mitgliedstaat zu konzentrieren. Zu diesem Zweck können sich die Mitgliedstaaten an Eurojust wenden, um die Zusammenarbeit zwischen ihren Justizbehörden und die Koordinierung ihres Vorgehens zu erleichtern. ■

Nachstehenden Anknüpfungspunkten wird Rechnung getragen:

- a) Es muss sich um den Mitgliedstaat handeln, in dessen Hoheitsgebiet die Straftat begangen wurde;
 - b) es muss sich um den Mitgliedstaat handeln, dessen Staatsangehöriger der Täter ist oder in dem er gebietsansässig ist;
 - c) es muss sich um den Mitgliedstaat handeln, aus dem die Opfer stammen;
 - d) es muss sich um den Mitgliedstaat handeln, in dem der Täter ergriffen wurde.
4. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit für die Straftaten nach den Artikeln 3 bis **12** und 14 auch in den Fällen zu begründen, in denen er die Überstellung oder Auslieferung einer Person, die der Begehung einer solchen Straftat verdächtigt wird oder wegen einer solchen Straftat verurteilt worden ist, an einen anderen Mitgliedstaat oder einen Drittstaat ablehnt.
5. Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass seine Gerichtsbarkeit sich auf die Fälle erstreckt, in denen eine Straftat nach den Artikeln 4 und 14 ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde, unabhängig von dem Ort, an dem die terroristische Vereinigung ihre Operationsbasis hat oder ihre strafbaren Tätigkeiten ausübt.
6. Dieser Artikel hindert einen Mitgliedstaat nicht daran, seine gemäß den nationalen Rechtsvorschriften begründete strafrechtliche Zuständigkeit wahrzunehmen.

Artikel 20

Ermittlungsinstrumente und Einziehung

- 1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass den für die Ermittlung oder strafrechtliche Verfolgung der Straftaten nach den Artikeln 3 bis 12 zuständigen Personen, Stellen oder Diensten wirksame Ermittlungsinstrumente, wie sie beispielsweise im Zusammenhang mit organisierter Kriminalität oder anderen schweren Straftaten verwendet werden, zur Verfügung stehen.**
- 2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden im Einklang mit der Richtlinie 2014/42/EU¹¹, die Erträge aus Straftaten und Tatwerkzeuge sicherstellen bzw. einziehen, die genutzt werden oder genutzt werden sollen, um bei der Begehung einer der in der vorliegenden Richtlinie aufgeführten Straftaten oder bei einem Beitrag zu deren Begehung verwendet zu werden.**

Artikel 21

Maßnahmen gegen eine öffentliche Aufforderung darstellende Online-Inhalte

- 1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Online-Inhalte, die eine öffentliche Aufforderung zur Begehung einer terroristischen Straftat im Sinne des Artikels 5 darstellen und in ihrem Hoheitsgebiet gehostet werden, unverzüglich entfernt werden. Sie sind ferner bestrebt, die Entfernung solcher Inhalte, die außerhalb ihres Hoheitsgebiets gehostet werden, zu erwirken.**

¹¹ **Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 39).**

2. *Ist die Entfernung solcher Inhalte an der Quelle nicht durchführbar, so können die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen, um den Zugang zu den in Absatz 1 genannten Inhalten für die Internetnutzer in ihrem Hoheitsgebiet zu sperren.*
3. *Die Entfernungs- und Sperrmaßnahmen müssen in transparenten Verfahren festgelegt werden und ausreichende Schutzvorkehrungen bieten, um insbesondere sicherzustellen, dass die Einschränkung auf das Notwendige beschränkt und verhältnismäßig ist und dass die Nutzer über den Grund für die Beschränkung informiert werden. Die Schutzvorkehrungen in Bezug auf Entfernung oder Sperrung müssen auch die Möglichkeit von Rechtsmitteln einschließen.*

Artikel 22

Änderungen des Beschlusses 2005/671/JI des Rates

1. *In Artikel 1 erhält Buchstabe a folgende Fassung:*

"a) 'terroristische Straftaten' die in der Richtlinie .../.../EU zur Terrorismusbekämpfung aufgeführten Straftaten;"

2. *Artikel 2 wird wie folgt geändert:*

a) *Absatz 6 erhält folgende Fassung:*

"6. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass relevante Informationen, die seine zuständigen Behörden im Rahmen von strafrechtlichen Verfahren im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten zusammengetragen haben, den Behörden eines anderen Mitgliedstaats, in dem diese Informationen für die Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von terroristischen Straftaten im Sinne der Richtlinie .../.../EU zur Terrorismusbekämpfung verwendet werden könnten, gemäß den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten so schnell wie möglich – entweder auf Anfrage oder aus eigener Initiative – zugänglich gemacht werden.";

b) folgender Absatz 7 wird angefügt:

"7. Absatz 6 findet keine Anwendung, wenn die Weitergabe der Informationen laufende Ermittlungen oder die Sicherheit von Personen gefährden oder wesentlichen Interessen der Sicherheit des betreffenden Mitgliedstaats zuwiderlaufen würde."

c) folgender Absatz 8 wird angefügt:

"8. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre zuständigen Behörden nach Erhalt der in Absatz 6 genannten Informationen gegebenenfalls zügig Maßnahmen nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts treffen."

Artikel 23
Grundrechte und Grundfreiheiten

1. *Diese Richtlinie berührt nicht die Pflicht, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie sie in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegt sind, zu achten*
2. *Die Mitgliedstaaten können die Modalitäten festlegen, die gemäß den Grundprinzipien in Bezug auf die Freiheit der Presse und anderer Medien erforderlich sind und damit in Einklang stehen und die die Rechte und Verantwortlichkeiten der Presse oder anderer Medien sowie die entsprechenden Verfahrensgarantien regeln, wenn sie sich auf die Feststellung oder Einschränkung der Haftung beziehen.*

TITEL V: BESTIMMUNGEN ÜBER DEN SCHUTZ, DIE UNTERSTÜTZUNG UND DIE RECHTE DER OPFER DES TERRORISMUS

Artikel 24

Betreuung und Unterstützung der Opfer des Terrorismus

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Einleitung von Ermittlungen oder Strafverfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang mit den unter diese Richtlinie fallenden Straftaten zumindest dann nicht von einer Anzeige oder Klage des Terrorismusopfers oder einer anderen von der Straftat betroffenen Person abhängt, wenn die Taten im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats begangen wurden.
2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass (**■**) Unterstützungsdienste ***gemäß der Richtlinie 2012/29/EU*** vorhanden sind, ***die den besonderen Bedürfnissen von Opfern des Terrorismus gerecht werden, und dass diese Dienste den Opfern des Terrorismus unverzüglich nach einem Terroranschlag und danach so lange wie notwendig zur Verfügung stehen. Diese Dienste werden neben den allgemeinen Opferunterstützungsdiensten – oder als zu diesen gehörig – bereitgestellt, die auf bestehende Einrichtungen zurückgreifen können, die eine spezialisierte Unterstützung anbieten.***

3. ***Die Unterstützungsdienste sollen in der Lage sein, den Opfern des Terrorismus je nach ihren besonderen Bedürfnissen Unterstützung und Betreuung zu bieten*** ■ . Die Dienste müssen dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet und für alle Opfer des Terrorismus kostenfrei und leicht zugänglich sein. Sie müssen insbesondere folgende Leistungen bieten:
- a) emotionale und psychologische Unterstützung, wie Hilfe und Beratung bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse;
 - b) Beratung und Information über alle relevanten rechtlichen, praktischen und finanziellen Angelegenheiten ***einschließlich einer erleichterten Ausübung des Rechts der Opfer des Terrorismus auf Informationen nach Maßgabe des Artikels 26;***
 - c) ***Unterstützung bei Klagen in Bezug auf die nach dem nationalen Recht des betroffenen Mitgliedstaats erhältlichen Entschädigungsleistungen für Opfer des Terrorismus.***
4. ***Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass im Rahmen ihrer nationalen Infrastrukturen für Notdienste Mechanismen oder Protokolle vorhanden sind, die die Aktivierung von Unterstützungsdiensten für die Opfer des Terrorismus erlauben. Diese Protokolle oder Mechanismen müssen eine Koordinierung der zuständigen Behörden, Stellen und Einrichtungen in Betracht ziehen, damit diese in der Lage sind, unmittelbar nach einem Terroranschlag und so lange wie notwendig umfassend die Bedürfnisse der Opfer und ihrer Familien zu decken, einschließlich angemessener Mittel zur Erleichterung der Identifizierung der Opfer und der Kommunikation mit den Opfern und ihren Familien.***

5. *Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Opfer des Terrorismus unmittelbar nach einem Terroranschlag und anschließend so lange wie notwendig angemessene medizinische Behandlung erhalten. Die Mitgliedstaaten haben nach wie vor das Recht, die Erbringung der medizinischen Behandlung für Opfer des Terrorismus im Einklang mit ihrem nationalen Gesundheitsfürsorgesystem zu organisieren.*
6. *Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Opfer des Terrorismus Prozesskostenhilfe gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2012/29/EU erhalten, wenn sie als Parteien in Strafverfahren auftreten. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Schwere und die Umstände der Straftat in den Bestimmungen und Verfahrensvorschriften, nach denen die Opfer des Terrorismus Zugang zur Prozesskostenhilfe haben, gebührend berücksichtigt werden.*
7. Diese Richtlinie gilt zusätzlich zu den Bestimmungen der Richtlinie 2012/29/EU und unbeschadet dieser Bestimmungen.

Artikel 25

Schutz der Opfer des Terrorismus

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Maßnahmen zum Schutz der Opfer des Terrorismus und ihrer Familienangehörigen gemäß der Richtlinie 2012/29/EU in Kraft sind. Bei der Feststellung, ob und in welchem Umfang sie in den Genuss von Schutzmaßnahmen im Rahmen von Strafverfahren kommen sollten, wird besondere Aufmerksamkeit auf die Gefahr der Einschüchterung und Vergeltung und auf die Notwendigkeit des Schutzes der Menschenwürde und der körperlichen Unversehrtheit der Opfer des Terrorismus, auch bei der Vernehmung oder bei Zeugenaussagen, gelegt.

Artikel 26

Rechte von Opfern des Terrorismus mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat

1. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ■ Opfer des Terrorismus, die ihren Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat haben als dem, in dem die terroristische Straftat begangen wurde, Zugang zu ■ Informationen über ■ **ihre Rechte**, die verfügbaren Unterstützungsdienste und die Entschädigungsregelungen ***in dem Mitgliedstaat haben, in dem die terroristische Straftat begangen wurde. In diesem Zusammenhang treffen die jeweiligen Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen ihren zuständigen Behörden oder Einrichtungen, die eine spezialisierte Unterstützung anbieten, um sicherzustellen, dass die Opfer tatsächlich Zugang zu diesen Informationen haben.***
2. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle Opfer des Terrorismus im Hoheitsgebiet ihres Wohnsitzmitgliedstaats Zugang zu den Betreuungs- und Unterstützungsdiensten nach Artikel 24 ***Absatz 3 Buchstaben a und b*** haben, auch wenn die terroristische Straftat in einem anderen Mitgliedstaat begangen wurde.

TITEL VI: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27

Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI zur Terrorismusbekämpfung

Der Rahmenbeschluss 2002/475/JI wird für die Mitgliedstaaten ersetzt, für die die vorliegende Richtlinie bindend ist, unbeschadet der Pflichten dieser Mitgliedstaaten hinsichtlich der Frist für die Umsetzung des Rahmenbeschlusses in nationales Recht.

Für die Mitgliedstaaten, für die diese Richtlinie bindend ist, gelten Verweise auf den Rahmenbeschluss 2002/475/JI als Verweise auf diese Richtlinie.

Artikel 28

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens am [**18** Monate nach dem Erlass] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 29

Berichterstattung

1. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [18 Monate nach der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] einen Bericht, in dem sie bewertet, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen.

2. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum [36 Monate nach der Frist für die Umsetzung dieser Richtlinie] einen Bericht, in dem sie den Mehrwert dieser Richtlinie zur Terrorismusbekämpfung bewertet. ***In dem Bericht sollen auch die Auswirkungen der Richtlinie auf die Grundrechte und -freiheiten einschließlich der Nichtdiskriminierung, die Rechtsstaatlichkeit und das Niveau des Schutzes und der Unterstützung von Opfern des Terrorismus bewertet werden.*** Dabei berücksichtigt die Kommission die Informationen, die die Mitgliedstaaten gemäß dem Beschluss 2005/671/JI übermittelt haben, ***und alle anderen relevanten Informationen zur Ausübung von Befugnissen im Rahmen der Rechtsvorschriften zur Terrorismusbekämpfung im Zusammenhang mit der Umsetzung und Durchführung dieser Richtlinie. Auf der Grundlage dieser Bewertung beschließt die Kommission erforderlichenfalls über geeignete Folgemaßnahmen.***

Artikel 30

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 31

Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

**Gemeinsame Erklärung des Rates der Europäischen Union, des Europäischen Parlaments
und der Europäischen Kommission bei der Annahme der Richtlinie zur
Terrorismusbekämpfung**

Die jüngsten Terroranschläge in Europa haben deutlich gemacht, dass die Anstrengungen zur Wahrung der Sicherheit bei gleichzeitiger Förderung der Wahrung unserer gemeinsamen Werte einschließlich der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte verstärkt werden müssen. Um für eine umfassende Reaktion auf die sich weiterentwickelnde terroristische Bedrohung zu sorgen, muss ein verstärkter Rahmen für die strafrechtliche Ahndung durch wirksame Maßnahmen zur Prävention der zu Terrorismus führenden Radikalisierung und einen effizienten Austausch von Informationen über terroristische Straftaten ergänzt werden.

In diesem Sinne bekunden die EU-Organe und die Mitgliedstaaten gemeinsam ihre Zusage, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeitsbereiche im Rahmen eines alle Politikbereiche – einschließlich insbesondere der Bereiche Bildung, soziale Inklusion und Integration – und alle Akteure – einschließlich der Organisationen der Zivilgesellschaft, der örtlichen Gemeinschaften oder der Partner in der Privatwirtschaft – einbeziehenden sektorübergreifenden Ansatzes weiterhin wirksame Präventionsmaßnahmen zu entwickeln und in solche Maßnahmen zu investieren.

Die Kommission wird die Bemühungen der Mitgliedstaaten insbesondere durch die Bereitstellung finanzieller Unterstützung für Vorhaben, mit denen Instrumente zur Bekämpfung der Radikalisierung entwickelt werden sollen und durch EU-weite Initiativen und Netze, wie etwa das Aufklärungsnetzwerk gegen Radikalisierung, unterstützen.

Der Rat der Europäischen Union, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission betonen, dass ein wirksamer und rechtzeitiger Austausch aller für die Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung terroristischer Straftaten relevanten Informationen zwischen den zuständigen Behörden in der Union notwendig ist. Diesbezüglich ist es von entscheidender Bedeutung, alle bestehenden Instrumente, Kanäle sowie Ämter und Agenturen der Union umfassend zu nutzen und alle in diesem Bereich angenommenen Rechtsakte der Union zügig umzusetzen.

Die drei Organe bekräftigen die Notwendigkeit, die Funktionsweise des allgemeinen Rahmens der EU für den Informationsaustausch zu bewerten und etwaige Defizite mit konkreten Maßnahmen zu beheben, auch unter Berücksichtigung des Fahrplans zur Verbesserung des Informationsaustauschs und des Informationsmanagements einschließlich von Interoperabilitätslösungen im Bereich Justiz und Inneres¹².

¹² Dok. 9368/1/16.